



Schöne Aussichten für Rentnerinnen und Rentner: Ab diesem Jahr erhalten sie eine Monatsrente zusätzlich. Foto: Urs Jaudas

Nun kommt die 13. AHV-Rente

Altersgeld Wer hat Anspruch auf das zusätzliche Geld im Dezember? Wie wird es finanziert? Und kann ich es auch ablehnen?

Markus Brotschi

Am 1. Januar ist in Kraft getreten, was das Volk im März 2024 beschlossen hat: die 13. AHV-Rente. Antworten auf zentrale Fragen.

— Wann erhalten Betroffene die zusätzliche AHV-Rente?

Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausgerichtet und von da an jährlich im Dezember als Zuschlag zur Altersrente überwiesen. Die 13. AHV-Rente wird automatisch ausgerichtet, man muss sie also nicht beantragen. Keine 13. Rente erhalten jedoch Bezügerinnen und Bezüger einer Witwen-, Witwer- und Waisen- sowie einer Invalidenrente.

— Bekommen alle eine volle zusätzliche Monatsrente?

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlich ausbezahlten Summe der Altersrente. Nicht mitgerechnet werden allfällige Kinder- oder Zusatzrenten. Auch der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die als Erste vom Rentenalter 65 betroffen sind, wird nur zwölfmal ausbezahlt. Wer ab Januar 2026 eine AHV-Rente bezieht, erhält im Dezember 2026 also das Doppelte einer Monatsrente auf das Konto überwiesen. Für das Jahr 2026

beträgt die maximale Einzelrente 2520 Franken pro Monat, die minimale Einzelrente 1260 Franken pro Monat, gleich viel wie im letzten Jahr. Der jährliche maximale Rentenbetrag liegt somit mit der 13. Rente bei 32'760 Franken, der minimale bei 16'380 Franken.

— Was gilt, wenn ich im Laufe des Jahres pensioniert werde? Wer im Verlauf des Jahres 2026 erstmals eine AHV-Rente bezieht, erhält im Dezember eine anteilmässige Zusatzzahlung. Wer etwa ab Juli AHV bezieht, bekommt im Dezember eine halbe Monatsrente zusätzlich.

— Reduzieren sich die Ergänzungsleistungen, wenn ich mehr Geld von der AHV erhalte?

Nein, die 13. AHV-Rente führt nicht zu einer Kürzung oder einer Streichung der Ergänzungsleistungen (EL). Das war explizit im Initiativtext festgehalten und wurde vom Parlament entsprechend umgesetzt. Die 13. AHV-Rente wird deshalb bei der EL-Berechnung von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen.

— Was passiert im Todesfall? Die 13. AHV-Rente wird nicht vererbt. Stirbt eine Bezügerin oder

ein Bezüger vor dem Monat Dezember, verfällt der Anspruch. Es gibt keine anteilmässige Auszahlung an die Erben. Bei einem Todesfall im Dezember wird hingegen die 13. Rente ausbezahlt.

— Die 13. AHV-Rente war politisch umstritten. Können Gegner die Zahlung ablehnen? Nein. Laut Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sehen die Bestimmungen nur einen vollständigen Verzicht auf die AHV-Rente vor. Auf einzelne Bestandteile des jährlichen Rentenanspruchs zu verzichten, ist nicht möglich. Ein Teilverzicht könnte zu komplexen Rechtsfolgen und zu administrativen Problemen führen, schreibt das BSV. Wer findet, er habe die 13. Rente nicht nötig, dem bleibt die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf die AHV oder einer Spende im Umfang der 13. Rente.

— Wie wird die 13. AHV-Rente nun finanziert? Das ist noch immer nicht klar. Die entsprechende Vorlage des Bundesrats liegt im Parlament. Der Bundesrat will zur Finanzierung die Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte erhöhen. Der Nationalrat hat im Herbst aber nur einem befristeten Aufschlag

der Mehrwertsteuer in dieser Höhe zugestimmt.

Der Ständerat wiederum will die Lohnbeiträge zugunsten der AHV um 0,4 Prozentpunkte und die Mehrwertsteuer in zwei Schritten von je 0,5 Prozentpunkten erhöhen. Damit soll nicht nur die 13. Rente finanziert, sondern auch für eine allfällige Aufhebung des Ehepaarplafonds vorgesorgt werden. Klar ist, dass eine Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente frühestens ab 2028 eingeführt wird.

— Woher nimmt die AHV in der Zwischenzeit das Geld? Die Einführung der 13. AHV-Rente kostet die AHV 4,2 Milliarden Franken. Konkret muss sie im Dezember 2026 über 8 Milliarden Franken an Altersrenten auszahlen und nicht nur 4 Milliarden. Da die AHV dank der letzten Rentenreform (AHV 21) das Jahr 2025 mit einem Überschuss abschliesen wird, muss sie für die erstmalige Auszahlung der 13. Rente keine Anlagen auflösen. Für die Folgejahre hängt jedoch alles von einer möglichen Zusatzfinanzierung ab, die derzeit im Parlament diskutiert wird. Bleibt diese aus, müsste die AHV relativ rasch einen Teil des AHV-Vermögens desinvestieren.